

**Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Masterstudiengang
Berufspädagogik - Gesundheit und Pflege
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Berufspädagogik – Gesundheit und Pflege“ bietet Hochschulabsolventinnen und –absolventen eine wissenschaftlich fundierte Qualifikation für Lehr-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben in Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens. ²Hierzu erweitert der Studierende seine fachliche, methodische, soziale und personelle Kompetenz, um eine professionelle Berufsrolle in der Bildungsforschung zu entwickeln und/oder die Leitung von Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens zu übernehmen.
- (2) Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern folgende Kenntnisse näher gebracht:
- (a) Unterrichte und Curricula nach fachdidaktischen Erkenntnissen der Erwachsenenpädagogik entwickeln, implementieren, durchführen, evaluieren und reflektieren können;
 - (b) Praxisbezogene Unterrichtsforschung im beruflichen Handlungsfeld anbahnen und durchführen können;
 - (c) Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Fragestellungen im Zuge einer sich stark verändernden Bildung in den Gesundheitsberufen bearbeiten und reflektieren können;
 - (d) Personalentwicklungsaufgaben in Bildungseinrichtungen wahrnehmen und administrieren können;
 - (e) Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in Bildungseinrichtungen begleiten können.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen berufsbegleitenden Masterstudiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums in Pflegepädagogik oder Pädagogik im Rettungswesen an einer in- oder ausländischen Hochschule von mindestens 210 ECTS oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Fehlende Nachweise sind bis zum Ende des ersten Studienseesters zu erbringen.
- (2) ¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden bis zu 300 ECTS-Punkte.
- ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des fünften Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Maximal sind 30 ECTS-Punkte jeweils aus Berufserfahrung und Hochschulveranstaltungen nachweisbar.
- ⁴Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:
- (a) Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung
Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten können durch eine Berufspraxis im Umfang von einem Jahr ersetzt werden, wenn Fähigkeiten und Kenntnisse erworben wurden, die sich von denen aus dem Praxissemester in einem Bachelorstudiengang an der Technischen Hochschule Deggendorf nicht wesentlich unterscheiden.
- (b) Anerkennung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden
Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule belegt worden sein. Die Anerkennung erfolgt in ECTS-Punkten. Nicht anerkannt werden Lehrveranstaltungen, deren Inhalte im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen (Bachelor) und/oder des belegten Masterstudiums widersprechen.
- (3) ¹Das Studium ist berufsbegleitend ausgelegt und umfasst eine Regelstudienzeit von fünf (5) Studienseestern. ²Insgesamt sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Module, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS- Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

§ 4

Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät, derzeit Fakultät für Angewandte Gesundheitswissenschaften, erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - (a) die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, einschließlich der zu erreichenden ECTS-Punkte;
 - (b) die Studienziele und Studieninhalte der Module;
 - (c) Art der Lehre;
 - (d) sowie die näheren Festlegungen zur Dauer der einzelnen Prüfungen.
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 5

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine komplexe, wissenschaftliche Arbeit selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Betreuerin/dem

Betreuer von der Prüfungskommission verlängert werden.

- (5) ¹An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (mündliche Prüfung) an, in der die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. ²Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. ⁴Bei Nichtbestehen kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen, ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Note der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen Prozentpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage vergeben.
- (4) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (5) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 10

Zeugnis, Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. ²Im Masterprüfungszeugnis sind ggf. in einem Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“ verliehen.


- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) ¹Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. ²Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15. März 2020 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium nach diesem Zeitpunkt aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Berufspädagogik – Gesundheit und Pflege“ an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht Module, SWS, ECTS, Lehrformen und Prüfungsleistungen:

 Berufspädagogik Gesundheit und Pflege			Semesterwochenstunden (SWS)					ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	
			SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.				5. Sem.
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs									
BP01		Theorien der beruflichen Bildung - Professionalisierungsprozesse	3	3				5	S/SU/Ü	schr.P	
BP02		Bio-psycho-soziales Modell, Epidemiologie und Public Health	3	3				5	S/SU/Ü	PStA	
BP03		Qualitative Forschungsmethoden	3	3				5	S/SU/Ü	PStA	
BP04		Management von Bildungseinrichtungen	3	3				5	S/SU/Ü	schr.P	
BP05		Fachdidaktische Forschungsbezüge und Schulentwicklung	3		3			5	S/SU/Ü	PStA	
BP06		Naturwissenschaftliche Grundlagen	3		3			5	S/SU/Ü	schr.P	
BP07		Quantitative Forschungsmethoden	3		3			5	S/SU/Ü	PStA	
BP08		Personalentwicklung in Bildungseinrichtungen	3		3			5	S/SU/Ü	schr.P	
BP09		Seminar angewandte Bildungsforschung	3			3		5	S/SU/Ü	PStA	
BP10		Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie	3			3		5	S/SU/Ü	schr.P	
BP11		Medizinische Fächer - Grundlagen	3			3		5	S/SU/Ü	schr.P	
BP12		Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung in Bildungseinrichtungen	3			3		5	S/SU/Ü	PStA	
BP13		Gesundheitspsychologie und Krankheitserleben	3				3	5	S/SU/Ü	schr.P	
BP14		Medizinische Fächer - Vertiefung	2				2	5	S/SU/Ü	schr.P	
BP15		Projektmodul mit fachdidaktisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung	2					2	5	S/SU/Ü	PStA
BP16		Masterarbeit						x	15	MA	
Gesamt SWS			43	12	12	12	5	2			
Gesamt ECTS				20	20	20	10	20	90		

Legende:

- ECTS European Credit Transfer System
- MA Masterarbeit
- mdIP mündliche Prüfung
- PStA Prüfungsstudienarbeit
- S Seminar
- schr.P schriftliche Prüfung
- SU Seminarstischer Unterricht
- SWS Semesterwochenstunden
- Ü Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule18 Deggendorf vom 18.12.2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2020.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2020.